

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ (1-Fach) Vom 02. April 2009

Geändert am 28. Oktober 2013

Geändert am 13. November 2013

Geändert am 09. Dezember 2014

Geändert am 07. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 24/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ (Kernfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bachelorabschluss in „Französischer Philologie“, „Italienischer Philologie“ oder „Spanischer Philologie“ als Haupt- oder 1-Fach oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweisen. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. Wünschenswert ist ein Bachelorabschluss in der Kombination von zwei romanischen Philologien.

(2) Vorausgesetzt werden Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Romanische Philologie“ wird als Kernfach angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Romanische Philologie“ hat folgende Profilausrichtungen:

1. Frankophonie (Stammkompetenz „Französische Philologie“) oder
2. Historische Kulturwissenschaft Italiens (Stammkompetenz „Italienische Philologie“) oder
3. Hispanophonie (Stammkompetenz „Spanische Philologie“).

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 42 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Im Rahmen der in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann ein 4-wöchiges Berufspraktikum absolviert werden. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt ausschließlich den Studierenden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ werden mündliche Prüfungen (15 Minuten) als Einzelprüfungen durchgeführt.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 bis 120 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

(3) Im Modul „Schlüsselqualifikationen“ ist im Berufspraktikum ein schriftlicher, benoteter Bericht als Prüfungsform vorgesehen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang „Romanische Philologie“ außer in der deutschen auch in einer romanischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer romanischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer romanischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Master-Studiengang „Romanische Philologie“ (1-Fach)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):

Vorausgesetzt werden Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss in „Französischer Philologie“ oder „Italienischer Philologie“ oder „Spanischer Philologie“ als Haupt- oder Kernfach oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Wünschenswert ist ein Bachelorabschluss in der Kombination von zwei romanischen Philologien.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS

- Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Mündliche und schriftliche Kommunikation I	1. und 2.	6	10	Keine	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 2 – Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Europa)	1.	4	10	Keine	Hausarbeit (25 Seiten)
Modul 3 – Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (Europa)	1. und 2.	4	10	Keine	Hausarbeit (25 Seiten)
Modul 4 – Kulturwissenschaft	1. und 2.	4	10	Keine	Hausarbeit (25 Seiten)

Modul 5 – Schlüsselqualifikation	1.	6	5	Keine	schriftlich benoteter Bericht oder Test oder Sprachzertifikat
Modul 6 – Mündliche und schriftliche Kommunikation II	2. und 3.	4	10	Keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 7– Wahlpflicht Sprach- und Literaturwissenschaft (außerhalb Europas: Frankophonie/Hispanophonie) oder Historische Kulturwissenschaft Italiens	2.	4	15	Keine	Hausarbeit (25 Seiten)
Modul 8 – Kulturwissenschaft	3.	4	10	Keine	Hausarbeit (25 Seiten)
Modul 9 – Wahlpflicht Forschungsorientierung	3.	6	10	Keine	Portfolio
Modul 10 - Masterarbeit	4	--	30	Keine	Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine

Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene Übergangsregelungen!